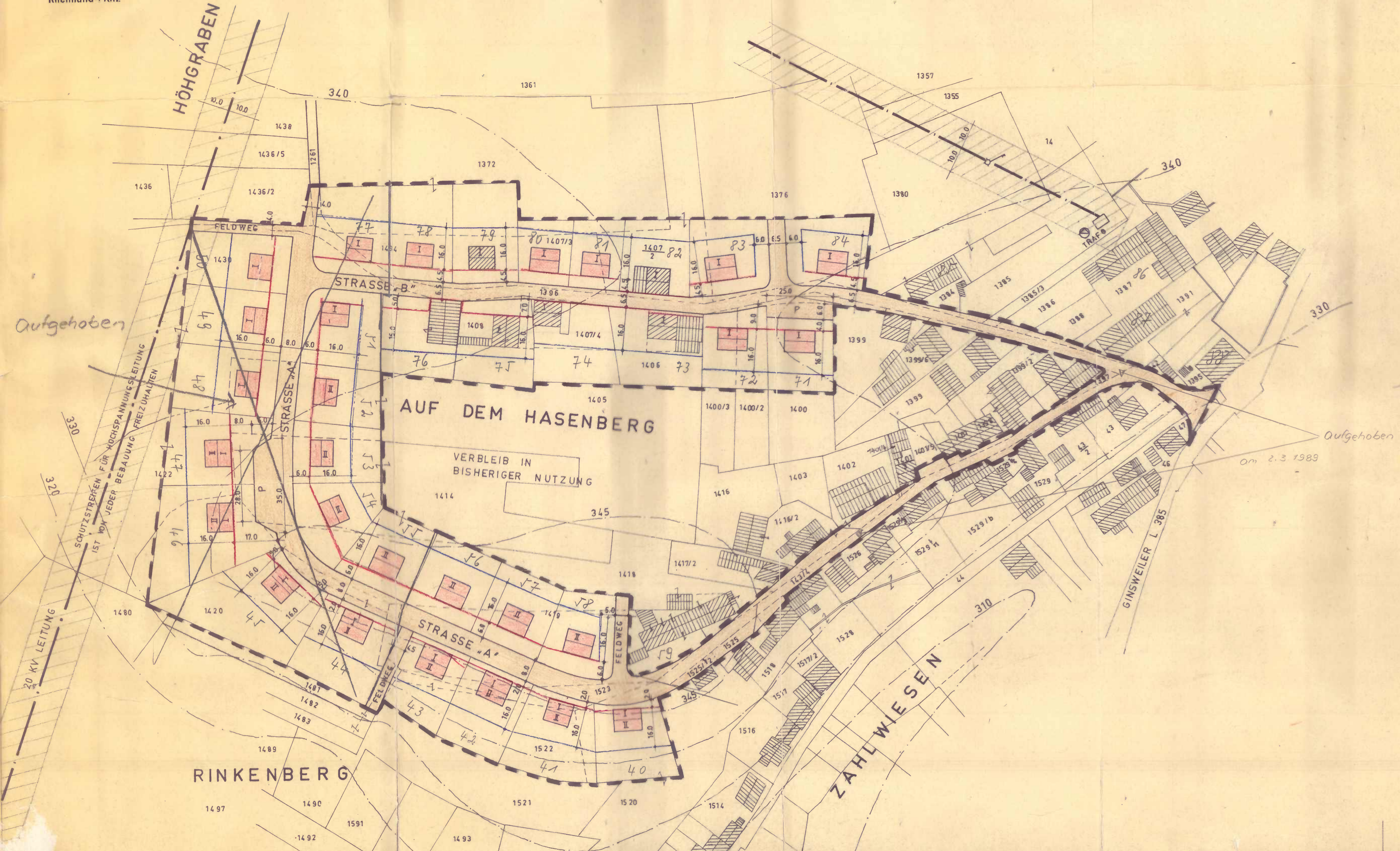


GEMEINDE BECHERBACH

TEILBEBAUUNGSPLAN „AUF DEM HASENBERG“

M. 1: 1000

Aufgehoben



ZEICHENERKLÄRUNG:

- VORGESEHENE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE " " "
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BESTEHENDE U. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAULINE
- BAUGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- BEBAUUNGSGEBIETSGRENZE
- PARKPLATZ ÖFFENTLICH
- PLANNUMMERN
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG 20 KV UND SCHUTZSTREIFEN
- EINGESCHOSSIG
- 2 GESchosSE HÖCHSTMASS
- BERGSEITIG / 1 GESCHOSSIG
- TALSEITIG / 2 GESCHOSSIG HÖCHSTMASS
- TRAFOSTATION

Begründung:

Zur Regelung der Bebauung u. Bereitstellung von Bau-
plätzen, hat die Gemeinde den Bebauungsplan "Auf dem
Hasenberg" erstellen lassen. Das Baugebiet liegt in
einem Gelände, das landwirtschaftlich minderwertige
Bodengüte hat.
Das Baugebiet umfaßt ca. 3,5 ha mit 27 Häusern u. ca.
34 Wohneinheiten.
Zur Ordnung des Grund u. Bodens sollen folgende Maß-
nahmen ergriffen werden:

- 1.) Umliegung des Plangebietes
- 2.) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in
das Eigentum der Gemeinde
- 3.) Die Durchführung soll sofort nach Genehmigung
des Bebauungsplanes erfolgen.

Die der Gemeinde für diese städtebauliche Maßnahme
voraussichtlich entstehenden Kosten betragen nach
überschläpiger Berechnung ca. 72.000,00 DM.

Textl. Festsetzung

- 1.) Das Teilbebauungsgebiet ist ein allgemeines
Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO in offener Bauweise.
- 2.) In jedem Gebäude werden bis zu 2 Wohnungen zuge-
lassen.
- 3.) Die nach § 4 Abschnitt 3 Ziff. 1, 2 u. zulässigen
Ausnahmen sind allgemein zugelassen, während die
nach Ziff. 3, 4, 5 u. 6 zulässigen Ausnahmen nicht
Bestandteil dieses Planes sind.
- 4.) Nebengebäude dürfen nur eingeschossig bis 4m am
Grundfläche u. bis 2,50 m Traufhöhe errichtet
werden.

....., den

Der Bürgermeister:

.....

Nachrichtlich:

Die gestalterischen Festsetzungen bezügl. Dachneigung
u. Einfriedigungen für diesen Plan siehe Rechtsverord-
nung vom 10.4.1968.

- 1.) Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Ge-
meinderat in seiner Sitzung am 6.3.1968.....
beschlossen. (Ermächtigung zur Aufstellung).
- 2.) Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner
Sitzung am 9.4.1968..... beschlossen.
(Annahme des aufgestellten Planes).
- 3.) Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses
Planes erfolgt am 7.6.1968..... (§ 7 (6) BBauG,
Min. Blatt vom 16.10.1966 Sp. 1295).
- 4.) Dieser Plan lag in der Zeit von 1.7.1968 bis
einschl. (Nochentag) 1.8.1968 öffentlich aus.
- 5.) Während der Auslegung gingen KEINE Bedenken u.
Anmerkungen ein. (Einschreiben der Bedenken u.
Anmerkungen in § 7 (6) Satz 4
beschlossen hat. Auf Verfall wurde denjenigen, die
Bedenken und Anmerkungen vorgebracht haben, mit Schreib-
ten von mitgeteilt.
- 6.) Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG (Bebauungsplan
mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Ge-
meinderat am 7. AUG. 1968.....

Becherbach - 5. AUG. 1968
....., den



Der Bürgermeister:
J. J. J.

- 7.) Genehmigungsmerkmal des Bebauungsplanes (§ 11 BBauG) u.
T. LVO zur Ausführung des LVO zum BauG vom 1.1.1968):

IFERTIGUNG

Genehmigt

mit Verfügung vom 2.6.1969

Az.: 610-07 Ko. 713

Kusel, den 2.6.1969

Landratsamt

untere Bauaufsichtsbehörde -
im Auftrage:



W. W.

- 8.) Die Bekanntmachung gem. § 12 BBauG erfolgt am
3.0. JUNI 1969.....

Becherbach - 1. JULI 1969
....., den



Der Bürgermeister:
P. P.